

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-131				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.08.2015 Verfasser: L. Prahler				
Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung hier: Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfort					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss Testorf-Steinfort Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellungnahme fristgerecht an das zuständige Ministerium zu senden.

Sachverhalt:

Im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des LEP M-V wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Zeitraum vom 29.06.2015 bis zum 30.09.2015 gegeben.

Der Entwurf ist während dieser Zeit auch im Internet unter **www.raumordnung-mv.de** einsehbar. Anregungen und Hinweise können von Jedermann auch online vorgebracht werden. Dafür steht ein online-Beteiligungsmodul zur Verfügung.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des LEP M-V eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfort zur Fortschreibung des LEP M-V zur 2. Stufe der Beteiligung
- Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfort vom 02.07.2014 zur Fortschreibung des LEP M-V zur 1. Stufe der Beteiligung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landesentwicklung
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 03.09.2015

Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern hier: Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfurt im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

die Gemeinde Testorf-Steinfurt gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Demographischer Wandel, Siedlungsentwicklung, Arbeitsmarktsituation

Bereits in der Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Bevölkerungsprognosen, bezogen auf Landkreise, zu Fehleinschätzungen und somit falsche Zielstellungen und Grundsätze insbesondere in Bezug im Zusammenhang mit dem Programmsatz 4.2 Wohngebietsentwicklungen führen wird.

Der Planverfasser hat selbst ländliche Gestaltungsräume eingeführt und diese gemeindescharf ermittelt. Diese liegen teilweise auch in Nordwestmecklenburg. Der Planverfasser möge folgerichtig feststellen, dass sich im selben Landkreis somit Bereiche befinden müssen, deren Bevölkerungsprognose und die allgemeinen Rahmenbedingungen deutlich über den Durchschnitt des Landkreises liegen. Unstreitig dürfte zudem sein, dass diese Kommunen auch im ländlichen Bereich liegen, nämlich in guter Erreichbarkeit zur Landesgrenze zu Schleswig-Holstein.

Landwirtschaftsräume

Die Neuformulierung in dem Programmsatz 4.5. (2) entfaltet als Ziel eine Wirkung wie ein Vorranggebiet, wie es im 1. Entwurf zur Rede stand. Insofern ist die Neuformulierung nicht eine für die Gemeinde zufriedenstellende Korrektur.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	1000030209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	103004 (13061078)	GENODEF1HWI	DE25 1306 1078 0000 1030 04
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Der Programmsatz sieht vor, dass landwirtschaftliche Flächen u.w. ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass eine Umwandlung lediglich im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich sein wird.

Als Fußnote sind Umwandlungen im Zusammenhang mit Gewerbe- und Industriegroßstandorte ausgeschlossen von dieser Regelung. Es ist also davon auszugehen, dass sämtliche weiteren Umwandlungen von diesem Programmsatz umfasst werden. Als nicht abgeschlossene Aufzählung ergibt sich damit eine Untersagung von Maßnahmen des Umweltschutzes, Verkehrswege, der Siedlungsentwicklung, des Gewässerausbau, Hochwasserschutz, Vorhaben nach § 35 BauGB usw..

Auf eine Darstellung der betreffenden Flächen wurde vom Planverfasser verzichtet, dass jedoch ein Flächenbezug in diesem Programmsatz enthalten ist, ist wohl unstrittig. Fraglich ist der konkrete Flächenbezug: Sind einzelne Flurstücke maßgeblich, die tatsächliche Beschaffenheit im Bereich der etwaig geplanten Umwandlung oder sind es Areale? Sind Durchschnittswerte maßgeblich oder wiederum die konkrete Beschaffenheit der umzuwandelnden Fläche.

Umfasst diese Regelung auch kleinste Inanspruchnahmen oder ist eindeutig definierbar, ab welchem Umfang von Umwandlung gesprochen werden kann?

Die Bodenwertzahlen liegen den Gemeinden nicht vor und sind aktuell auch nicht zu beschaffen. Die vom Kataster- und Vermessungsamt zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind handschriftlich verfasste Kataster, deutlich sichtbar älteren Datums. Ein Abgleich zu aktuellen Katasterbeständen ist für Gemeinden und andere Vorhabenträger unzumutbar.

Ein Ziel der Raumordnung ist, dies in die Flächennutzungsplanung der Gemeinde aufzunehmen. Da eine eindeutiger Flächenbezug aufgrund der mangelnden Definition des Begriffs Umwandlung und aufgrund der nicht zu ermittelnden Daten für die Gemeinde unmöglich ist, wäre dies für die Gemeinde nicht umsetzbar.

Darüber hinaus ist anzuzweifeln, dass überhaupt ein Regelungsbedarf im Landesentwicklungsprogramm besteht. Vielmehr geht die Gemeinde davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend sind, den beabsichtigten Schutz der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Die vorgenommene Änderung im LEP aufgrund des 1. Beteiligungsverfahrens wird zustimmend zur Kenntnis genommen. In Abb. 36 wird ein Bezug zur Muster-Wasserschutzgebietsverordnung vorgenommen und formuliert, dass bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sich hiernach zu orientieren sei. Dies kann nicht ersetzen, dass eine Anwendung der Bestimmungen einer Wasserschutzgebietsverordnung erfordert, dass ein Wasserschutzgebiet bereits im Zuge eines förmlichen Verfahrens festgelegt wurde.

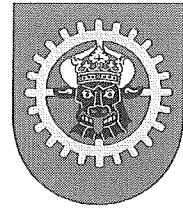
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Ditz
Bürgermeister

PA 07.07.14
(N. 1794)

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landesentwicklung
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 02.07.2014

Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern hier: Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

für die Gemeinde Testorf-Steinfurt sind folgende Sachverhalte insbesondere von Belang ...:

Demographischer Wandel, Siedlungsentwicklung, Arbeitsmarktsituation

Hier werden in der Fortschreibung des LEP als kleinste Beurteilungsräume die Landkreise in der Gesamtheit beurteilt. Dabei liegen für Westmecklenburg gemeindescharfe soziodemographische Daten vor, die ein weitaus differenzierteres Bild vermitteln. Insbesondere würde bei Berücksichtigung dieser Grundlagen deutlich, dass für den ländlichen Raum im westlichen Teil des Landkreises Nordwestmecklenburg deutlich günstigere Rahmenbedingungen für die weitere Bevölkerungsentwicklung bestehen. Dies sollte berücksichtigt werden.

Vorranggebiete Landwirtschaft

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sollen entsprechend des vorgesehenen Programmsatzes des LEP grundsätzlich von weiteren städtebaulichen Entwicklungen verschont werden. Dies in der vorgesehenen Form im LEP als Zielstellung zu verankern, ist unverhältnismäßig und schränkt die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden so weitgehend ein, dass sie gegenüber anderen Gemeinden erheblich benachteiligt sind. Zudem besteht kein Regelungsbedarf, da der Außenbereich, in dem sich die landwirtschaftlichen Flächen befinden, ohnedies gesetzlich und auf Basis des LEPs weitestgehend geschützt ist. Daher sollte der Programmsatz ersatzlos entfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Ditz
Bürgermeister

Mat.

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000) 103004 (13061078) 100289 (12030000)	BIC NOLADE21WIS GENODEF1HWI BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE25 1306 1078 0000 1030 04 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **